

Beförderungs- und Geschäftsbedingungen (AGB)

SkiResort ČERNÁ HORA – PEC

Betreiber: MEGA PLUS s. r. o.
(Beförderer) Janské Lázně č. p. 265
IČ 647 93 281

I.

Geltungsbereich

Die Allgemeinen Beförderungs- und Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rechte und Pflichten des Betreibers auf der einen Seite und der beförderten Personen auf der anderen Seite im Rahmen der Realisierung der Beförderung mittels in der aktuellen Panoramakarte des Ski Resorts ČERNÁ HORA - PEC als sich in Betrieb befindliche Mittel angegebene Beförderungsmittel und weiterhin die Bewegung von Personen auf den zu diesen Beförderungsmitteln gehörenden Abfahrtsstrecken, jeweils für den Zeitraum der entsprechenden Wintersaison.

II.

Reservierter Beförderungsbereich

Der reservierte Beförderungsbereich ist der Bereich, der der Beförderung von Reisenden dient, die berechnete Inhaber eines gültigen Fahrausweises sind. Dieser reservierte Beförderungsbereich ist durch Drehkreuze begrenzt, die der Markierung eines gültigen Fahrausweises dienen, und dies im Falle von Zeitkarten bei deren erstmaliger Verwendung und im Falle von Punktekarten oder Fahrkarten für einzelne Fahrten bei jeder Verwendung.

III.

Gültigkeit der Fahrausweise

Ein Fahrausweis ist:

- a) Fahrschein für eine Einzelfahrt (z.B. Fahrschein nach oben für Černohorský Express)
 - Ein Fahrschein für eine Einzelfahrt berechtigt seinen Inhaber zu einer einzelnen Fahrt mit einem gegebenen Beförderungsmittel.
 - Rechte und Pflichten des Betreibers und des Inhabers eines Einzelfahrscheins richten sich bei der Beförderung des Inhabers eines Einzelfahrscheins mit einem Beförderungsmittel des Betreibers nach dem Beförderungsvertrag, der zwischen ihnen in Übereinstimmung mit den gültigen Rechtsvorschriften und diesen AGB in dem Moment rechtswirksam wird, in dem der Inhaber des Einzelfahrscheins mit gültigem Einzelfahrschein den reservierten Beförderungsbereich betritt.
- b) Punktfahrschein (z.B. 120 Punkte ...)
 - Ein Punktfahrschein berechtigt dessen Inhaber zu mehreren Fahrten bis zum Verbrauch des Guthabens (das bedeutet bis zur festgelegten Anzahl von Punkten) mit den entsprechenden Beförderungsmitteln.
 - Rechte und Pflichten des Betreibers und des Inhabers eines Punktfahrscheins richten sich bei der Beförderung des Inhabers eines Punktfahrscheins mit einem Beförderungsmittel des Betreibers nach dem Beförderungsvertrag, der zwischen ihnen in Übereinstimmung mit den gültigen Rechtsvorschriften und diesen AGB jeweils in dem Moment rechtswirksam wird, in dem der Inhaber des Punktfahrscheins mit gültigem Punktfahrschein den reservierten Beförderungsbereich betritt.
- c) Zeitkarte (z.B. ab 12.00 Uhr, für 1 Tag, 3 Tage, Saisonkarte).
 - Die Zeitkarte berechtigt ihren Inhaber zu mehreren Fahrten mit den entsprechenden Beförderungsmitteln über den Zeitraum ihrer Gültigkeit innerhalb eines begrenzten Gültigkeitszeitraums der Fahrkarte.
 - Alle Zeitkarten sind mit einem unikalen Zahlencode ausgestattet und sind somit unverwechselbar.

- Nur der Inhaber der Zeitkarte ist berechtigt, die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.
- Halter einer Zeitkarte kann nur eine natürliche Person sein, welche weitere Bedingungen dieser AGB erfüllt, die als erste mit der Zeitkarte den Beförderungsbereich betritt, also die Person, die als erste die Zeitkarte verwendet (bei Saisonkarten die Person, welche die Zeitkarte kauft), die Zeitkarte ist nicht übertragbar auf dritte Personen, mit Ausnahme von dem übertragbaren Skipass.
- Der Halter einer Zeitkarte nimmt zur Kenntnis, dass der Betreiber berechtigt ist, im Umfang eigenen Ermessens technische Maßnahmen zur Gewährleistung der Nichtübertragbarkeit von Zeitkarten durchzuführen, dies zur Personalisierung des Karteninhabers, und dies insbesondere durch Erstellung eines Abbilds des Inhabers mit Hilfe eines Fotos bei der erstmaligen Verwendung der Karte (bei Saisonkarten bei deren Kauf) und der Zuordnung dieses Abbilds zum individuellen Zahlencode der entsprechenden Zeitkarte.
- Rechte und Pflichten des Betreibers und des Inhabers einer Zeitkarte richten sich bei der Beförderung des Inhabers der Karte mit einem Beförderungsmittel des Betreibers nach dem Beförderungsvertrag, der zwischen ihnen in Übereinstimmung mit den gültigen Rechtsvorschriften und diesen AGB jeweils in dem Moment rechtswirksam wird, in dem der Inhaber der Zeitkarte mit gültiger Zeitkarte den reservierten Beförderungsbereich betritt. Mit der erstmaligen Nutzung der Zeitkarte, d.h. mit dem Betreten des Beförderungsbereichs mit gültiger Fahrkarte, erklärt der Karteninhaber seine ausdrückliche Zustimmung zu diesen vertraglichen Beförderungs- und Geschäftsbedingungen.
- **Für den Fall, dass es zum Versuch der Verwendung der Zeitkarte durch eine andere Person als den Karteninhaber kommt, ist der Betreiber berechtigt, die Zeitkarte unwiderruflich zu blockieren, damit kommt es gleichzeitig zum Rücktritt des Betreibers vom geschlossenen Beförderungsvertrag, und dies mit Wirksamkeit ex nunc (d.h. mit sofortiger Wirksamkeit), was bedeutet, dass die Parteien in diesem Fall nicht verpflichtet sind, sich gegenseitig bereits gewährte Erfüllung zurückzuerstatten.** Im Falle des Blockierens einer Zeitkarte und des damit verbundenen Rücktritts des Betreibers vom Beförderungsvertrag hat der Inhaber der Zeitkarte gegenüber dem Betreiber keinen Anspruch auf irgendwelche Kompensation oder anderweitige Erfüllung.

IV.

Zweck, Schutz und Umfang der Verarbeitung persönlicher Daten

1) Der Käufer erklärt mit dem Kauf des Fahrausweises seine Zustimmung dazu, dass der Betreiber in Übereinstimmung mit den betreffenden Bestimmungen der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 (GDPR) persönliche Angaben des Käufers, die in die Software des Fahrscheins eingetragen wurden und/oder anderweitig angegeben wurden, verarbeitet.

2) Für den Umgang mit persönlichen Daten des Käufers bzw. Inhabers legt der Betreiber folgende Bedingungen fest:

a) Definition persönlicher Angaben:

- Saisonkarte – Vornamen, Nachnamen, Geburtsdatum, E-Mail, Wohnanschrift, Telefonnummer, Fotografieren bei dem Betreten des Beförderungsbereichs
- Andere Zeitkarten – Fotografieren bei dem Betreten des Beförderungsbereichs, weiter nur „Personalangaben“

b) Zweck der Verarbeitung persönlicher Angaben: Ausübung der Rechte und Erfüllung der sich aus den AGB des Betreibers ergebenden Pflichten;

c) Mittel und Art und Weise der Verarbeitung persönlicher Angaben: automatisiert und manuell in elektronischer und gedruckter Form;

d) Die Personalangaben können durch den Betreiber während der zur Erfüllung der sich aus dem Beförderungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten nötigen Zeit, ggf. während einer Zeit, die zur Lösung eines sich aus dem abgeschlossenen Beförderungsvertrag ergebenden Streit nötig ist, verarbeitet werden. e) Die zum Zweck der Füllung von sich aus besonderen

Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten verarbeiteten Personalangaben kann der Verwalter in begründeten Fällen an Strafverfolgungsbehörden übergeben.

3) Der Betreiber informiert die Käufer, dass sie das Recht haben:

- a) von dem Betreiber eine Erklärung darüber zu bekommen, ob die sie betreffenden Personalangaben verarbeitet werden oder nicht, und wenn ja, dann sind sie berechtigt, den Zugang zu diesen Personalangaben sowie zu folgenden Informationen: Zwecke der Verarbeitung, Kategorien der betreffenden Personalangaben, Empfänger oder Empfängerkategorien, den die Personalangaben zugänglich gemacht wurden oder werden, insbesondere dann Empfänger in Drittstaaten oder in internationalen Organisationen, geplante Zeit, während der sie Personalangaben gespeichert werden, oder, wenn sich diese Zeit nicht bestimmen lässt, Kriterien, die zur Bestimmung dieser Zeit benutzt werden, Bestehen des Rechts, von dem Betreiber eine Berechtigung oder Löschung der Personalangaben, die den Subjekt dieser Angaben oder die Beschränkung ihrer Verarbeitung betreffen, oder einen Einspruch gegen diese Verarbeitung einlegen, das Recht, eine Klage bei der Aufsichtsbehörde zu erheben.
- b) zu fordern, dass der Betreiber ohne unnötigen Verzug ungenaue Personalangaben, die sie betreffen, berichtigt. Mit Hinsicht auf die Zwecke der Verarbeitung haben sie Recht auf Ergänzung unvollständiger Personalangaben, und dies auch durch eine Gewährung einer nachträglichen Erklärung.
- c) zu fordern, dass der Betreiber ohne unnötigen Verzug die Personalangaben löscht, die sie betreffen, und der Betreiber ist verpflichtet, die Personalangaben ohne unnötigen Verzug zu löschen, wenn einer der folgenden Gründe dafür besteht: die Personalangaben sind für die Zwecke, für die sie gesammelt oder anders verarbeitet wurden, nicht mehr nötig, der Käufer widerruft seine Zustimmung und es besteht kein anderer legaler Titel für ihre Verarbeitung, die Personalangaben wurden rechtswidrig verarbeitet, die Personalangaben müssen gelöscht werden, damit die sich auf den Betreiber beziehende und im EU-Recht oder im Recht eines Mitgliedstaats bestimmte Rechtspflicht erfüllt wird.
- d) zu fordern, dass der Betreiber die Verarbeitung ihrer Personalangaben beschränkt, wenn sie ihre Genauigkeit für die Zeit der Prüfung dieser Tatsache durch den Betreiber bestreiten, die Bearbeitung rechtswidrig ist und sie den Betreiber statt Löschung um ihre beschränkte Verarbeitung fordern, wenn die Angaben für die Zwecke der Verarbeitung nicht mehr nötig sind, sie jedoch zur Bestimmung, Durchsetzung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen nötig sind.
- e) zu fordern, dass der Betreiber auf Ihr Antrag ihre Personalangaben an einen von ihnen bestimmten Verwalter übergibt.
- f) bei dem Verwalter einen Einspruch gegen die Verarbeitung ihrer Personalangaben einzulegen.
- g) sich im Zweifel, ob von Seiten des Betreibers ihre Personalangaben im Sinne der oben angeführten Rechtsvorschriften verarbeitet werden, sowohl an den Betreiber, als auch auf das tschechische Amt für Datenschutz zu wenden.

V.

Weitere Transport- und Geschäftsbedingungen

Der Inhaber eines gültigen Fahrausweises nimmt zur Kenntnis und stimmt gleichzeitig zu, dass:

1) er verpflichtet ist:

- a) die „Vertraglichen Beförderungsbedingungen“ (AGB) und die „Grundsätzlichen Beförderungsbedingungen“ der einzelnen Beförderungseinrichtungen (d.h. der entsprechenden Seilbahnen und Skilifte) einzuhalten, die Anweisungen der Bedienung zu beachten und sich nach den einzelnen begleitenden Informationen auf den Piktogrammen zu richten.
- b) über den gesamten Beförderungszeitraum einen gültigen Fahrschein bei sich zu führen (Zeitkarte, Punktfahrschein, Einzelfahrschein), d.h. 1 Person = 1 Fahrschein.
- c) die Besucherordnung des Nationalparks Riesengebirge einzuhalten.

2) er nicht darf:

- a) die anderen beförderten Personen beim Warten auf die Beförderung durch die Beförderungseinrichtung überholen,
- b) auf Ski, Snowboard oder Schlitten in Waldgebiete fahren.

- 3) Von der Beförderung ausgeschlossen sind Personen unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen.
- 4) Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Gültigkeit des Fahrausweises an einer dafür bestimmten Einrichtung (Drehkreuz mit Lesegerät), ggf. bei dazu berechtigten Mitarbeitern des Betreibers zu überprüfen.
- 5) Je nach Schnee- und Witterungsbedingungen wird das Präparieren der Pisten und das Beschneien der Pisten auch während des Betriebs der Beförderungseinrichtungen durchgeführt. Während des Betriebs der Schneekanonen ist es besonders erforderlich, die Fahrtgeschwindigkeit einer sicheren Durchfahrt anzupassen und andere Ski- bzw. Snowboardfahrer nicht zu gefährden. Die Technik zum Beschneien der Pisten ist in ausreichender Entfernung gekennzeichnet, ggf. mit Zaun oder Netz eingezäunt. Kettenfahrzeuge sind beim Präparieren von Abfahrts- oder Langlaufpisten mit Warnleuchten gekennzeichnet.
- 6) Die Bedingungen für die Beförderung mit Seilbahnen werden weiter näher spezifiziert in den entsprechenden „Beförderungsordnungen“ und den „Grundsätzlichen Beförderungsbedingungen“.
- 7) Die Bedingungen für die Beförderung mit Skiliften werden weiter näher spezifiziert in den entsprechenden „Grundsätzlichen Beförderungsbedingungen“.
- 8) Der Aufenthalt und die Bewegung von Personen auf den Abfahrtspisten (bzw. Langlaufstrecken) erfolgt auf eigene Gefahr, jeder ist verpflichtet sich so zu verhalten, dass er keine anderen Personen gefährdet und kein Eigentum beschädigt.
- 9) Beim Kauf von Saisonkarten, Kinder-, Junioren-, Seniorenkarten, Kleinkinderpaket, Familienkarten ist es notwendig, das Alter des Karteninhabers durch einen persönlichen Ausweis und die Person, welche die Karte nutzen wird nachzuweisen.
- 10) Für den Kauf der Fahrkarten:
 - an den Kassen ist für die Bestimmung des Preises der Tag des Verkaufens der Karte entscheidend,
 - online ist für die Bestimmung des Preises der Fahrkarte das von dem Kunden angegebene Datum des ersten Tages der Gültigkeit der Fahrkarte entscheidend.

VI.

Rechte des Betreibers, der Naturschützer, der Mitarbeiter der Stadtpolizei und der Polizei der Tschechischen Republik (ČR)

Für den Fall der Verletzung der Allgemeinen Beförderungs- und Geschäftsbedingungen durch den Inhaber des Fahrausweises kann der Betreiber:

- 1) den Inhaber des Fahrausweises von der Beförderung ausschließen, indem er dessen Fahrausweis entwertet für den Fall der Erfüllung der Bestimmungen des Art. V Abs. 1) a) oder b) oder auch Art. V Abs. 3).
- 2) die Polizei der ČR oder die Stadtpolizei kontaktieren, für den Fall der Erfüllung der Bestimmungen in Art. V Abs. 2) oder Abs. 3) oder Abs. 8).
- 3) die Mitarbeiter der Naturschutzwache kontaktieren für den Fall der Erfüllung der Bestimmungen des Art. V Abs. 2) b).

Im Fall der Verletzung der Bestimmungen des Art. V Abs. 2 b) der AGB durch beförderte Personen ist die Naturschutzwache berechtigt, in Übereinstimmung mit den gültigen Rechtsvorschriften eine Strafe zu verhängen. Im Fall der Verletzung der Bestimmungen des Art. V Abs. 8) der AGB durch beförderte Personen ist der Mitarbeiter der Stadtpolizei berechtigt, in Übereinstimmung mit den gültigen Rechtsvorschriften eine Strafe zu verhängen.

VII.

Reklamation der Fahrtkosten

Der Betreiber legt fest, welche Rechte beförderte Personen ihm gegenüber haben, sofern die Beförderung nicht rechtzeitig und im vereinbarten Umfang durchgeführt wurde:

- 1) Die Reklamationsbedingungen für **Zeitfahrtscheine im Rahmen des SkiResort ČERNÁ HORA – PEC** werden wie folgt festgelegt:

a) Für Reklamationen im Rahmen des SkiAreal Černá hora – Janské Lázně ist die Kasse Nr.1 oder die Beschwerdestelle an der unteren Station der Kabinenseilbahn Černohorský Express zuständig.

- Ein Anspruch auf Rückerstattung der Fahrtkosten oder eines verhältnismäßigen Anteils davon entsteht bei Ausfall von mehr als 50% der Beförderungseinrichtungen des SkiAreal Černá hora - Janské Lázně (siehe Legende der Panoramakarte), der länger als 90 Minuten dauert (Grundlage für die Bestimmung der betriebsbereiten Beförderungseinrichtungen ist der Stand zum Zeitpunkt des Kaufs des Fahrausweises siehe Legende der Panoramakarte).

b) Für Reklamationen im Rahmen des SkiAreal Pec pod Sněžkou ist die Kasse Nr. 1 oder die Beschwerdestelle an der unteren Station der Skilifte Javor 1,2 zuständig.

- Ein Anspruch auf Rückerstattung der Fahrtkosten oder eines verhältnismäßigen Anteils davon entsteht bei Ausfall von mehr als 50% der Beförderungseinrichtungen des SkiAreal Pec pod Sněžkou (siehe Legende der Panoramakarte), der länger als 90 Minuten dauert (Grundlage für die Bestimmung der betriebsbereiten Beförderungseinrichtungen ist der Stand zum Zeitpunkt des Kaufs des Fahrausweises – siehe Informationssystem).

c) Für Reklamationen im Rahmen des SkiAreal Velká Úpa ist die Kasse Nr. 1 oder die Beschwerdestelle im Gebäude der Seilbahn Saxner zuständig.

- Ein Anspruch auf Rückerstattung der Fahrtkosten oder eines verhältnismäßigen Anteils davon entsteht bei Ausfall von mehr als 50% der Beförderungseinrichtungen des SkiAreal Černý Důl (siehe Legende der Panoramakarte), der länger als 90 Minuten dauert (Grundlage für die Bestimmung der betriebsbereiten Beförderungseinrichtungen ist der Stand zum Zeitpunkt des Kaufs des Fahrausweises – siehe Informationssystem).

d) Reklamationen im Rahmen des SkiAreal Svoboda nad Úpou werden an der Kasse an der unteren Station der Seilbahn Portášky geltend gemacht.

- Ein Anspruch auf Rückerstattung der Fahrtkosten oder eines verhältnismäßigen Anteils davon entsteht bei Ausfall von mehr als 50% der Beförderungseinrichtungen des SkiAreal Velká Úpa (siehe Legende der Panoramakarte), der länger als 90 Minuten dauert (Grundlage für die Bestimmung der betriebsbereiten Beförderungseinrichtungen ist der Stand zum Zeitpunkt des Kaufs des Fahrausweises – siehe Informationssystem).

2) Die Bedingungen für die Reklamation von **Punktefahrscheinen im Rahmen des SkiResorts ČERNÁ HORA – PEC** werden wie folgt festgelegt:

a) Reklamationen werden an den Kassen des SkiResorts ČERNÁ HORA - PEC geltend gemacht.

b) Verlangt der Inhaber einer Punktekarte die Feststellung des Restpunktstands auf dem Punktefahrschein, so ist die Kasse verpflichtet, dieser Forderung zu entsprechen.

c) Ist der Inhaber eines Punktefahrscheins mit der Höhe des Restpunktstands auf dem Punktefahrschein nicht einverstanden, ist er berechtigt, ein „Reklamationsprotokoll“ zu verlangen, in dem er die Reklamationsgründe und seine Anschrift aufführt, und er übergibt den Fahrschein der Kasse. Die/Der Kassenangestellte trägt anschließend die Fahrscheinnummer und die über das Kassenterminal festgestellte Restpunktezahl ein und beide Beteiligten unterschreiben das Protokoll.

d) Der Betreiber ist verpflichtet, die Reklamation innerhalb von 30 Tagen nach Empfang zu klären. Die Frist kann nach Vereinbarung mit den Kunden verlängert werden:

- erweist sich der Anspruch des Fahrausweisinhabers als berechtigt, erstattet der Betreiber der beförderten Person die Fahrtkosten in der reklamierten Höhe.

3) Die Reklamationsbedingungen für **Einzelfahrscheine im Rahmen des SkiResorts ČERNÁ HORA – PEC** werden wie folgt festgelegt:

a) Für Reklamationen im Rahmen des SkiAreal Černá hora – Janské Lázně ist die Kasse Nr.1 an der unteren Station der Kabinenseilbahn Černohorský Express zuständig. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Fahrtkosten oder eines Fahrtkostenanteils (d.h. Abzug für realisierte Fahrt) entsteht bei Ausfall der Kabinenseilbahn Černohorský Express über mehr als 90 Minuten.

b) Für Reklamationen im Rahmen des SkiAreal Pec pod Sněžkou ist die Kasse Nr.1 an der

unteren Station der Skilifte Javor 1,2 zuständig. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Fahrtkosten oder eines Fahrtkostenanteils (d.h. Abzug für realisierte Fahrt) entsteht bei Ausfall der Seilbahn Hnědý vrch, Zahrádky Express oder des Skilifts Javor 1, 2 über mehr als 90 Minuten.

c) Für Reklamationen im Rahmen des SkiAreal Velká Úpa ist die Kasse an der unteren Station der Seilbahn Portášky zuständig. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Fahrtkosten oder eines Fahrtkostenanteils (d.h. Abzug für realisierte Fahrt) entsteht bei Ausfall der Seilbahn Portášky über mehr als 90 Minuten.

4) Die Kunden (beförderte Personen) sind berechtigt, die Reklamation in jeder Betriebsstätte oder am Hauptsitz des Betreibers anzuzeigen.

VIII. Schlussbestimmungen

Diese Beförderungs- und Geschäftsbedingungen wurden herausgegeben durch den Betreiber, die Gesellschaft MEGA PLUS s. r. o., Janské Lázně č. p. 265, IČ 647 93 281, sie werden mit dem Tag der Unterzeichnung durch den statuarischen Vertreter des Betreibers wirksam.

Janské Lázně, den 01.06.2018

Richard Kirnig
Geschäftsführer MEGA PLUS s.r.o.